

**Der Oberbürgermeister**

I/01-012-20-06-kr

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

09.02.10

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bürger- und Umweltausschuss</b>	25.02.2010	Vorberatung	öffentlich
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I</b>	08.03.2010	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Fußgängerüberweg auf der Stixchesstraße

- Antrag der Fraktion pro NRW vom 12.01.10
- Stellungnahme der Verwaltung vom 25.01.10

**Text der Stellungnahme:**

s. Anlage

01

- über Herrn Beig. Stein gez. Stein
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn gez. Buchhorn

### **Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) auf der Stixchesstr.**

- **Antrag der Fraktion Pro NRW vom 12.01.10**
- **Nr. 0305/2010 (ö)**

Nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) kommt die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs (FGÜ) auf der Stixchesstr. zwischen der Gustav-Heinemann-Str. und dem Kreisverkehr Höhe Real-Markt nebst der Auftragung eines Piktogramms „30“ aufgrund fehlender rechtlicher Voraussetzungen nicht in Betracht.

Der in Rede stehende Teilabschnitt der Stixchesstr. befindet sich im Bereich eines Tempo 30-km/h-Streckengebots, so dass hier die Anlage eines FGÜ entbehrlich ist. Als weitere verkehrliche Voraussetzung sieht die R-FGÜ vor, dass der Fußgängerquerverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt. Entsprechende Bündelungen von Fußgängerquerungen sind hier aber regelmäßig nicht zu verzeichnen. Ungeachtet dessen können Fußgänger im v. g. Teilabschnitt der Stixchesstr. die Straße auch ohne FGÜ jederzeit und problemlos überqueren, wenn keine Fahrzeuge in unmittelbarer Nähe sind bzw. ausreichende Fahrzeuglücken bestehen, was häufig der Fall ist.

Die Fußgänger haben unabhängig hiervon jederzeit aber auch die Möglichkeit, zunächst einen der beiden vorhandenen Gehwege in beide Richtungen weiter zu nutzen und die beiden ortsfesten Querungsmöglichkeiten z. B. später in Anspruch zu nehmen (Fußgängerrampe Stixchesstr./Gustav-Heinemann-Str. oder breite Überquerungshilfe am Real-Markt).

Eine weitere Voraussetzung für die Anlegung eines FGÜ ist, dass innerhalb von 24 Stunden pro Stunde als Minimum zwischen 200 und 300 Kfz (also 4800 – 7200 Kfz pro 24 Stunden) eine Straße befahren müssen, bei einer gleichzeitigen Fußgängerfrequenz im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle von 50 – 100 Personen pro Stunde. Die Werte für den Fußgängerquerverkehr werden hier jedoch nicht ansatzweise erreicht. Eine Verkehrsmessung vom März 2009 (24-Stunden-Messung) belegt, dass die Stixchesstr. in beide Fahrtrichtungen täglich von ca. 5800 – 6600 Fahrzeugen (ohne Zweiräder) befahren wird.

Des Weiteren sollen „Zebrastreifen“ nicht in zu dichten Abständen aufeinander oder im Zusammenspiel mit anderen Querungsmöglichkeiten erfolgen, weil hierdurch die

Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht mehr gewährleistet wäre und es hierdurch zu unnötigen Behinderungen im allgemeinen Verkehrsfluss kommen kann.

Die Aufbringung eines oder mehrerer Piktogramme „30“ ist ebenfalls nicht erforderlich, weil im v. g. Teilstück der Stixchesstr. die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h bereits deutlich erkennbar durch Beschilderung mehrfach ausgewiesen ist und infolge der engen Straßenverhältnisse höhere Fahrgeschwindigkeiten als 30 km/h kaum noch möglich sind (Straßenbreite ca. 6,20 m, verbleibende Reststraßenbreite bei legal geparkten Fahrzeugen = ca. 4,40 m für beide Fahrrichtungen).

Überdies sind die Vorschriften des § 82 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten. Es dürfen nur solche Ausgaben geleistet werden, zu deren Leistung eine rechtliche Verpflichtung besteht bzw. die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Der Fachbereich Straßenverkehr empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

gez. Samusch